

Die Entscheidung
ist rechtskräftig.



7 A 11784/99.OVG
2 K 3485/98.KO

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Bestattungsrechts

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 2000, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl
Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
ehrenamtliche Richterin Hausfrau W
ehrenamtlicher Richter Techn. Angestellter W

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. Juni 1999 wird der Beklagte unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 17. Februar 1998 und des dazu ergangenen Widerspruchsbeseids vom 20. Oktober 1998 verpflichtet, der Klägerin Einsicht in die Todesbescheinigung des am 14. Mai 1981 in A. verstorbenen G. zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge hat der Bekagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung seitens der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, soweit nicht diese vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Einsichtnahme in die Todesbescheinigung ihres Vaters. Sie ist die eheliche Tochter des am 14. Mai 1981 in A. verstorbenen G.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 25. September 1997 beantragte sie beim Gesundheitsamt des Beklagten die Einsicht in die Todesbescheinigung ihres Vaters. Sie begründete dies damit, dass sie als leibliches Kind immer ein begründetes Interesse an Informationen darüber habe, wie ihr Vater zu Tode gekommen sei.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 7. Februar 1998 ab und führte zur Begründung aus, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 für eine Einsichtnahme lägen nicht vor. Es fehle an dem in der Vorschrift vorausgesetzten rechtlichen Interesse an der Kenntnis der Todesumstände des Verstorbenen. Ein solch rechtliches Interesse habe die Klägerin nicht dargelegt. Insbesondere ihre Begründung, dass sie als leibliche Tochter immer ein rechtliches Interesse über Informationen darüber habe, wie der Vater zu Tode gekommen sei, stelle lediglich ein persönliches Interesse dar.

Der dagegen von der Klägerin eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses in A. vom 20. Oktober 1998 zurückgewiesen. Ergänzend wird dort ausgeführt, ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme in den Totenschein könne nur dann angenommen werden, wenn die Klägerin durch das Nichterfahren der Todesumstände in ihrer Rechtslage im Hinblick auf eine unmittelbare Verschlechterung oder Verbesserung beeinflusst werden könne. Dies habe sie allerdings bisher weder dargelegt noch glaubhaft gemacht.

Mit der dagegen am 16. November 1998 bei Gericht eingegangenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, Hinterbliebene müssten stets über die Todesumstände eines Verstorbenen informiert werden. Auf den Nachweis eines rechtlichen Interesses im darüber hinausgehenden Sinne könne es bei Hinterbliebenen daher nicht ankommen. Das rechtliche Interesse sei im Übrigen allein schon wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen anzunehmen. Erst wenn sie wisse, woran ihr Vater gestorben sei, könne zum Beispiel auch festgestellt werden, ob Ansprüche - gegen wen auch immer - erhoben werden könnten.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17. Februar 1998 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr eine Kopie der Todesbescheinigung für den am 14. Mai 1981 in A. verstorbenen G. auszuhandigen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat im Wesentlichen auf die ablehnende Verwaltungsentscheidung Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage mit Urteil vom 10. Juni 1999 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung erforderliche rechtliche Interesse an der Einsichtnahme in den Totenschein habe die Klägerin nicht darzulegen vermocht. Zur

Begründung könne auf die Ausführungen der Verwaltungsentscheidung Bezug genommen werden. Ergänzend sei anzuführen, dass das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Schutz der Eltern-Kind-Beziehung ein solch rechtliches Interesse für sich genommen nicht ausmachen könnten. Dem stehe nämlich das postmortale Persönlichkeitsrecht des Vaters entgegen. § 4 der Landesverordnung enthalte die gebotene Abwägung dieser rechtlich geschützten Belange und lasse dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Vaters ersichtlich den Vorrang, welcher nur bei einem (sonstigen) rechtlichen Interesse des Antragstellers an der Einsicht in den Totenschein durchbrochen werden könne. Die Wertung des Ordnungsgebers könne nicht unterlaufen werden, indem das darzulegende rechtliche Interesse allgemein mit dem Persönlichkeitsrecht des Hinterbliebenen gleichgesetzt werde. Ein besonderes Interesse habe die Klägerin aber auch nicht ansatzweise dargelegt, vielmehr handele es sich um ein reines Ausforschungersuchen. Es bedürfe daher keiner Klärung mehr, ob sonst Interessen des Verstorbenen oder der sonstigen Hinterbliebenen der Auskunft entgegenstünden.

Dagegen hat die Klägerin die vom Senat mit Beschluss vom 10. September 1999 zugelassene Berufung eingelegt, mit der sie an ihrem Begehren festhält.

Im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts dürften in Fällen der nächsten Angehörigen an die Darlegung eines rechtlichen Interesses im Sinne des § 4 der Landesverordnung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Der Wunsch einer leiblichen Tochter, zu erfahren, aufgrund welcher Umstände der Vater zu Tode gekommen sei, sei von rechtlichem Interesse. Aus der Kenntnis könnten sich z.B. Ansprüche auf Schadensersatz, aber auch zum Beispiel erbrechtliche Ansprüche ergeben. Die Bezeichnung als Ausforschungersuchen könne dem nicht entgegen gehalten werden. Es bestehe im Übrigen auch ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Aushändigung der Todesbescheinigung. Es überwiege vorliegend das aus dem Persönlichkeitsrecht des

Kindes hergeleitete Interesse gegenüber dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen. Es sei nicht ersichtlich, wie Letzteres angesichts der Fallkonstellation überhaupt verletzt werden könne. Der Wortlaut des § 4 der Landesverordnung zeige, dass der Verordnungsgeber insoweit zwischen Dritten als Antragstellern und den Hinterbliebenen selbst als Antragstellern unterscheide. Nur Dritten gegenüber könnten Interessen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen entgegen gehalten werden.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. Juni 1999 gemäß ihrem Antrag erster Instanz zu erkennen.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Kreisverwaltung A. Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist begründet.

Anders als das Verwaltungsgericht kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der Klägerin ein Anspruch auf Einsichtnahme in den Totenschein ihres 1981 in A. verstorbenen Vaters nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 - LVO - (GVBl. S. 133) zusteht. Mit ihrem Antrag auf "Aushändigung einer "Kopie" erstrebt die Klägerin der Sache nach das in § 4 der LVO geregelte Einsichtsrecht.

Nach dieser Bestimmung kann das Gesundheitsamt Einsicht in die dort aufbewahrten Totenscheine gewähren oder Auskünfte erteilen, wenn - was hier einzig als einschlägig in Betracht kommt - nach Nr. 2 "der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Todesumstände eines Verstorbenen glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen beeinträchtigt werden".

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann das Vorliegen eines rechtlichen Interesses im Sinne der Bestimmung hier nicht verneint werden. Dabei ist im Hinblick auf die Herleitung eines solchen rechtlichen Interesses der nächsten Angehörigen - die Klägerin ist hier der einzige lebende Abkömmling des Verstorbenen - zu unterscheiden: Zum einen kommt die Herleitung des Interesses aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, vgl. BVerfGE 79, 256, 268) in Betracht. Soweit ein solches grundrechtlich geschütztes Recht im hier in Rede stehenden Zusammenhang anzuerkennen ist, besteht kein Zweifel, dass es sich um ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 Landesverordnung handelt. Daneben ist das rechtliche Interesse zu unterscheiden, das die Totenfürsorgeberechtigten

als nächste Angehörige gleichsam in Wahrnehmung und treuhänderischer Ausübung der Belange des Verstorbenen ausüben und das letztlich aus der Sphäre des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen und seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1) herrührt. Die Totenfürsorgeberechtigten treten insoweit den staatlichen Behörden gegenüber als Treuhänder des Verstorbenen in Erscheinung, weil anders als durch treuhänderische Wahrnehmung die fortlebenden Rechte des Verstorbenen nicht geschützt werden könnten.

In beiderlei Hinsicht ergibt sich vorliegend, dass die dagegen abzuwägenden schutzwürdigen Belange des Verstorbenen bzw. der sonstigen Hinterbliebenen keinen Grund für die Verweigerung der Einsichtnahme in die Todesbescheinigung darstellen.

a) Die Gründe, aus denen heraus das Verwaltungsgericht das Persönlichkeitsrecht der nächsten Angehörigen, insbesondere in der Eltern-Kind-Beziehung, nicht ausreichen lassen will, um darin ein "rechtliches" Interesse an der Einsichtnahme anzuerkennen, überzeugen nicht. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfGE 79, 256, 268) ist im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie es in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist, das Persönlichkeitsrecht auf Kenntnis der Abstammung anerkannt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt danach als unbenanntes Freiheitsrecht die benannten Freiheitsrechte, die wie etwa die Gewissens- und Meinungsfreiheit ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht vollständig erfassen lassen. Seine Ausprägungen sind nicht abschließend zu umschreiben, sondern jeweils anhand des zu entscheidenden Falles herauszuarbeiten (BVerfGE 54, 148, 153).

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (BVerfGE 35, 202, 220). Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstituierenden Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Diese legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit, sondern unabhängig davon nimmt sie auch im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für die Individualitätsfindung und das Selbstverständnis ein. Deshalb schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht insoweit vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen, die für die Persönlichkeitsbildung wesentlich sind (vgl. BVerfG, a.a.O., Band 79, 256, 269). Die Kenntnis von den maßgeblichen Todesumständen des nächsten Angehörigen, insbesondere in der Eltern-Kind-Beziehung, gehören ebenfalls zum Kreis dieser wesentlichen Bedingungen für die eigene Befindlichkeit. Sie kann, wie gerade der Fall der Klägerin zeigt, für die Persönlichkeitsentwicklung des Betreffenden wesentlichen Einfluss ausüben. Sie hat darzulegen vermocht, dass für sie ein tiefes psychologisches Bedürfnis besteht, Näheres über die Todesumstände des verstorbenen Vaters zu erfahren, da dies für sie insbesondere mit zur Rekonstruktion ihrer eigenen Lebensgeschichte beiträgt. Diese ist nämlich maßgeblich dadurch geprägt, dass die Ehe ihrer Eltern in den Wirren des Endes des Krieges geschlossen worden ist und der Vater alsbald aus ihrem Lebenskreis für immer verschwand, so dass sie erst 1997 von seinem Tod erfuhr. Klarstellend bemerkt der Senat allerdings, dass es besonderer Darlegung in diesem Sinne bei der Geltendmachung des Einsichtnahmerechts nicht bedarf, da das jeweilige persönliche Bedürfnis zu unterschiedlich liegt und sich der Prüfung der Behörde verschließen muss. Bei nächsten Angehörigen, wie hier, ist stets anzuerkennen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht

die Vorenthaltung solcher Informationen verbietet, wenn nicht ausnahmsweise übergeordnete Belange des Verstorbenen oder anderer Angehöriger dem entgegen stehen. Jedenfalls die Rechtsnatur als rechtliches Interesse kann dem geltend gemachten Anspruch nicht abgesprochen werden.

Das Verwaltungsgericht unterliegt einem Fehlschluss, wenn es davon ausgeht, die Landesverordnung habe eine engere Fassung des Begriffs des rechtlichen Interesses zur Grundlage. Dies mag für einen Dritten als Antragsteller in Betracht zu ziehen sein, wie sich in dem Wortlaut der Bestimmung zeigt, die in erster Linie von dem Fall des Dritten ausgeht und seinem Interesse das Interesse des Verstorbenen und der Hinterbliebenen gegenüberstellt. Schon eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung verbietet es aber, über die Darlegung des Vorliegens des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hinaus bei den nächsten Angehörigen weitere Darlegungen zu verlangen.

b) Die Klägerin kann sich vorliegend zudem auf das "rechtliche Interesse" berufen, das ihr als Totenfürsorgeberechtigte zukommt. Dabei handelt es sich um ein Recht, das entweder als fortdauerndes Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen - das von den nächsten Angehörigen wahrgenommen wird - oder als familienrechtsähnliches Recht der nächsten Angehörigen selbst zu verstehen ist und das unabhängig vom Erbrecht besteht. Die Frage, wem dieses Totensorgerecht zusteht, hat die Rechtsprechung seit jeher anhand von Herkommen und bestehender Sitte und auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 18. Mai 1934 dahin entschieden, dass grundsätzlich die Nähe der familienrechtlichen Beziehungen maßgeblich ist (vgl. RGZ 154, 269, 271 f.; BGH NVwZ-RR 1992, 834; BayVGH, BayVBl. 1976, 310). Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten den zur Totenfürsorge Berufenen

anderweitig bestimmt hat (vgl. RGZ, 154, 269, 272). Die Bestimmung des § 9 des rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) steht dem nicht entgegen, da die dort beschriebene Verantwortlichkeit nur einen speziellen Rechtskreis der Verpflichtungen aus dem Gesetz betrifft. Im Hinblick auf die gleichsam letzten Angelegenheiten nimmt der Totenfürsorgeberechtigte die Belange des Verstorbenen wahr, insbesondere soweit diese Rechte mit staatlichen Wahrnehmungsbefugnissen kollidieren können. So wie der Verstorbene zu seinen Lebzeiten noch einen Anspruch auf ein Recht an seinen persönlichen Daten hatte (vgl. zum Datenschutz BVerfGE 65, 1, wonach das Grundrecht gewährleistet, dass der Einzelne die Befugnisse hat, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu befinden), so kann die Rechtswahrung insoweit nicht mit dem Tode enden, weil sonst der Staat jeglicher Bindungen und Kontrolle enthoben wäre. Es kommt deshalb nur in Betracht, dass die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen durch das Wächteramt der Totenfürsorgeberechtigten wahrgenommen wird.

Auf Fragen der Wahrnehmungsbefugnis bei einer vorhandenen Konkurrenz unter den nächsten Angehörigen (vgl. dazu grundsätzlich: Gaedke, Bestattungsrecht, 7. Auflage, S. 118, 123) kommt es hier nicht an, da nach dem unwidersprochenen Vorbringen die Klägerin einzige nächste Angehörige ist.

c) Dem geltend gemachten Einsichtrecht stehen auch nicht Belange des Verstorbenen oder (sonstiger) Hinterbliebener entgegen.

Was die Beanspruchung der Einsichtnahme aus Gründen des Schutzes der eigenen Persönlichkeitsrechte der Klägerin angeht (o.a.), so ist zwar ein Interessengegensatz im Ausgangspunkt nicht undenkbar. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Einsichtnahme in Krankenunterlagen des Arztes (vgl. BGH,

NJW 1983, 2627, 2629) hat dazu festgestellt, dass vor dem Ableben in besonderen Fällen unter Inanspruchnahme des Arzt-Patient-Verhältnisses und des darin verankerten Vertrauens- und Geheimnisschutzes unter Umständen Einzelheiten der Krankheit und der persönlichen Umstände selbst vor nahen Angehörigen verborgen bleiben sollen. Die Todesbescheinigung weist in ihrem vertraulichen Teil insbesondere in detaillierter Beschreibung die unmittelbar zum Tode führende Krankheit, die Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben, sowie andere wesentliche Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden in Zusammenhang zu stehen, auf. Unter Umständen wären weitere Einzelheiten zur Klassifikation der Todesursache z.B. Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen angegeben (s. Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Satz 1 LVO). Es ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings anerkannt, dass das aus dem Arzt-Patient-Verhältnis begründete Geheimhaltungsinteresse mit dem Tode eine einschneidende Änderung erfährt und es in diesen Fällen "nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein wird, dass von einem Geheimhaltungswunsch des Patienten auch nach seinem Tode gegenüber nächsten Angehörigen ausgegangen werden muss". Mangels anderer Anhaltspunkte - wie sie im Hinblick auf den Willen des Verstorbenen etwa auch aus Einwendung anderer Angehöriger oder sonst bekannten Umstände hervorgehen können - kann sich die Verwaltung hier auf solche Geheimhaltungsinteressen des Verstorbenen nicht berufen. Mit dem Arzt-Patient-Verhältnis, auf das die genannte Rechtsprechung bezogen ist, und das dort begründete besondere Geheimhaltungsinteresse kann ohnehin die rechtliche Beziehung zwischen der datenerhebenden Behörde und den Totenfürsorgeberechtigten nicht vollständig gleichgesetzt werden, was sowohl das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall wie auch das von ihm zitierte Verwaltungsgericht Lüneburg (NJW 1997, 2468) nach Auffassung des Senats nicht genügend beachtet haben. Soweit die Menschen überhaupt im

Hinblick auf den eigenen Tod an die Funktion der staatlichen Feststellungen in der Todesbescheinigung denken, werden sie im Allgemeinen allein im Hinblick auf die Funktion der damit geschaffenen Transparenz und der vorsorgenden Wirkungen erwarten, dass die nächsten Angehörigen insoweit eine Überwachungsfunktion gegenüber den Behörden beanspruchen dürfen. Das Einsichtrecht der nächsten Angehörigen als Totenfürsorgeberechtigten stimmt daher - wenn nicht besondere Anhaltspunkte für eine Ausnahme sprechen - mit den Belangen des Verstorbenen und dessen postmortalen Persönlichkeitsrechten überein.

Was die Belange der übrigen Hinterbliebenen angeht, so sind indessen Gegensätze schon dadurch aufgehoben, dass die Wahrnehmung der Totenfürsorgeberechtigung nur mit dem Willen aller Angehöriger derselben Ordnung, die zu der Ausübung berufen sind, geltend gemacht werden kann. Insoweit ergeben sich hier keine weiteren Fragestellungen, da die Klägerin die einzige nahe Angehörige der erstberufenen Ordnung (Kinder und Ehegatten) ist. Ausnahmsweise können auch Belange weiterer Hinterbliebener betroffen sein, wenn etwa eine Belastung von deren Persönlichkeitsrechten wegen der besonderen Umstände eines Falles in Betracht gezogen werden müssten. Namentlich auch der Gesichtspunkt der Totenruhe und der Zeitpunkt der Einsichtnahme könnten insoweit ausnahmsweise eine Rolle spielen. Entsprechende Gesichtspunkte kann die Verwaltung vorliegend indessen nicht anführen, so dass dies dem Einsichtnahmerecht nicht entgegen gehalten werden kann.

Unter diesen Umständen sind hier keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es dem Beklagten erlauben würden, den Anspruch auf Einsichtnahme ohne Ermessensfehler abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

gez. Hoffmann

gez. Dr. Holl

gez. Zimmer

B e s c h l u s s :

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 8.000,-- DM festgesetzt (§§ 14, 13 Abs. 1 GKG).

gez. Hoffmann

gez. Dr. Holl

gez. Zimmer